



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die Prostitution und ihre Beziehungen zur modernen
realistischen Litteratur**

Keben, Georg

Zürich, 1892

[Sozialethik]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82202](#)

2. Strengste Bestrafung der Kuppelei und des Zuhälterthums. Das Vermiethen von Wohnungen und Chambregarnis an Prostituirte ist nicht als Kuppelei zu betrachten.

3. Einer Weibsperson, die von der gewerbsmäßigen Prostitution lebt, ist bei Gefängnißstrafe verboten, ein Chambregarni in einem Haushalte zu beziehen, dem minorenne Personen beiderlei Geschlechts im Alter über 5 Jahren angehören. Die gleiche Gefängnißstrafe trifft den Haushaltsvorstand.

Diese einzige Sonderbeschränkung, welche gewerbsmäßigen Prostituirten auferlegt werden soll, ist aus zwingenden moralischen Gründen gerechtfertigt. Es ist Thatsache, daß das Zusammenwohnen mit Prostituirten auf viele junge, bisher noch anständige Mädchen den verderblichsten Einfluß ausübt. Der unerfahrene Mädchen bestechende, anscheinend so leichte Verdienst des Unzuchtgewerbes, sowie der intime Umgang mit solchen Gewerbetreibenden führt der Prostitution zahlreiche Novizen zu. Auch für minorenne Männer ist durch die nächste Nachbarschaft mit Pro-

in Erbpacht zu geben. Hier ein Beispiel für viele. Der Uebersetzer von Michelet's „Liebe“ (Reklam's Universalbibliothek), glaubt seine Uebersetzung gewiß am besten zu empfehlen, indem er die deutsche Ehe folgendermaßen schildert: „Aus der kindlichen Neigung wird eine ernste, aus der Tanzstundenbekanntschaft eine heimliche Liebschaft — schließlich öffentliche Verlobung — Hochzeit. Da bringe nun einmal Jemand eine Konvenienz-Ehe zu Stande! Ganz anders bei den Franzosen.“ Welch' shamlose Hencheli! Karl Hillebrand, einer der gründlichsten Kenner des modernen Frankreich, hebt in seinen „Zeiten, Völker und Menschen“ nachdrücklich hervor, daß die bürgerliche französische Ehe auf keiner niederen Moralstufe steht als die deutsche. Die „Gänschen“ aus der Tanzstunde sind in Bezug auf das Geschlechtsleben durchaus nicht so einfältig, als sie scheinen wollen. Ein wirklich feuchtes Mädchen wird einer Prostituirten, die sich nicht auffällig macht, gar keine Beachtung schenken. Entrüstet sind immer die Neugierigen aus pikantem Verständniß.

stituirten besondere Gelegenheit zu frühzeitiger Sittenverderbniß gegeben.

4. Verbesserte Alimentationsgesetzgebung auf folgender Grundlage: Der bisher gesetzliche Einwand der Bescholtenheit ist im Interesse des unschuldigen Kindes in allen Fällen ungültig, in denen der Geschwängerten während der Empfängniszeit nachweisbar nicht mehr als drei Männer beigewohnt haben. Sämtliche Schwangerer haften, je nach ihrer Vermögenslage, gemeinschaftlich für die Wochenbettkosten sowie für die Alimentationsgelder, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr des Kindes, im Falle seiner vom Vormundschaftsgericht festgestellten Hülfsbedürftigkeit noch länger, zu entrichten sind. Die Geschwängerte kann bei Gericht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragen, nach welcher die Wochenbettgelder, sowie ihr Unterhalt für ein viertel Jahr sofort nach Geburt des Kindes auszubezahlen sind.

Die Formulirung „in allen Fällen, in denen der Geschwängerten während der Empfängniszeit nachweisbar nicht mehr als drei Männer beigewohnt haben“ umgeht den Ausdruck „gewerbsmäßige Prostitution“, welcher bei Vaterschaftsklagen leicht zu eng oder zu weit gefaßt werden kann. Ich weiche hierin von Prof. Mengen ab, der die männlichen Gesamtschuldner gar nicht begrenzt wissen will. („Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ a. a. D.) Bei einer Weibsperson, welche während der Konzeptionszeit, also innerhalb eines viertel Jahres, mehr als drei Männern den Geschlechtsverkehr gestattete, ist, auch wenn sie nicht allein von der Prostitution lebt, der Verdacht gerechtfertigt, daß sie in der Zahl und Wahl ihrer Beischläfer in einem später nicht mehr kontrollir-

baren Umfang gewechselt hat, und es erscheint mir daher unbillig, wenige für viele Urheber haftbar zu machen. Die Möglichkeit, daß eine Prostituirte, welche täglich ihren Männerumgang wechselt, durch Angabe eines einzigen Mannes diesem die Vaterschaft für alle Anderen, deren Namen sie nicht einmal weiß, aufbürden könnte, würde ein weibliches Industrieritterthum hervorrufen, dessen Bedenklichkeit selbst die Interessen des Kindes weichen müssen. Im Nebrigen sollte für künftige Gesetzgeber als Leitmotiv die vernichtende, aber wahrheitsgetreue Kritik gelten, welche Menger an der bestehenden Alimentationsgesetzgebung übt: „Das Gesetz verlangt von den armen, ungebildeten und der Verführung in jeder Form preisgegebenen Mädchen der besitzlosen Volksklassen dasselbe Maß von Sittlichkeit, welches von den wohlbewachten und in Luxus lebenden Mädchen der höheren Stände mit Recht erwartet werden kann, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um den wohlhabenden Männern die Bethätiung des geringsten Maßes von Sittlichkeit und Menschlichkeit zu ersparen.“

5. Errichtung von Findelhäusern und Kinderbewahranstalten. Nur diejenigen unehelichen Mütter, welche durch häusliche Arbeiten nicht den genügenden Lebensunterhalt für sich und ihr Kind zu erwerben vermögen, dürfen sich als Ammen anderweitig vermieten. Zu widerhandelnde, sowohl die uneheliche Mutter als ihre Dienstherrschaft, trifft gesetzliche Strafe.

So erbarmungslos es auch Vielen erscheinen mag, den Säugling von der Mutter zu trennen, Findelhaus und Kinderbewahr-Anstalt bleiben dennoch eine Wohlthat für zahlreiche uneheliche Kinder, deren Mütter entweder keine Alimente empfangen oder mit letzteren

als Zuschuß nicht auskommen und deshalb um ihres Lebens Nothdurft willen gezwungen sind, Tags über außer dem Hause zu arbeiten. Diese Mütter geben ihre Kinder meist zu sogenannten Haltefrauen in Pflege, welche von den geringen Pflegegeldern der ihnen anvertrauten Kinder so viel als möglich verdienen wollen. Gewiß würde die Lebenserhaltung der Säuglinge am idealsten erreicht, wenn der Staat die Mutter so ausreichend unterstützte, daß sie ihr Kind selber aufziehen kann, aber an eine solche Privatversorgung, die einer Vertheuerung der Armen-Kinderpflege etwa in demselben Verhältniß entspräche als der Großbetrieb sparsamer wirthschaftet als der Kleinbetrieb, ist von Seiten des Staates in absehbaren Zeiten gar nicht zu denken.*.) Unter den einmal existirenden Vorbedingungen sind Kindelhäuser das relativ sicherste Schutzmittel gegen Kindesmorde aller Art, sowohl gegen die Verzweiflungsakte der Mütter als gegen die bestialischen Abzehrungskuren der Engelmacherinnen. Kein Gesetz vermag deren unheimliche Geschäftigkeit lahm zu legen, auch das Reichsgesetz vom Juli 1879 nicht, welches bestimmte, daß die Gewerbeordnung auf „die Erziehung von Kindern gegen Entgelt“ fernerhin keine Anwendung finden sollte. Seitdem wird in Preußen die Konzession nur an solche weibliche Personen ertheilt, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Kinderpflege geeignet erscheinen. Der Polizei gebührt jederzeit Zu-

*.) Wenn der preußische Staat die in Zwangserziehung befindlichen Kinder, wenigstens in den westlichen Provinzen, unter billigeren Bedingungen in Privatpflege gibt, so stehen diese Kinder in vorgerückterem Alter und dürfen die Pflegeeltern nicht Tags über vom Hause abwesend sein. In unserem Falle jedoch müßte der Staat der Mutter den gesamten außerhäuslichen Verdienst ersetzen, soll sie ihrem Kinde die nothwendige Pflege angedeihen lassen.

tritt zu solchen Wohnungen. In Berlin gab es 1879 bis 1880 5455 Haltekinder.*.) Indessen schützen diese Gesetzesvorschriften nur diejenigen Kinder, für welche weder die öffentliche Armenpflege noch staatlich genehmigte Wohlthätigkeits-Anstalten oder Einzelpersonen ohne Verfolgung von Erwerbszwecken sorgen.

Es bestehen gegenwärtig in Preußen zwei Arten öffentlicher Kinderpflege: Krippen und Kinderbewahr-Anstalten. Die Krippen, welche in einigen wenigen Städten existiren, nehmen meist nur Kinder im Alter von nicht unter sechs Wochen und nicht über drei bis vier Jahren auf. Die Eltern reinigen Morgens die Kinder, beköstigen dieselben und holen sie Abends wieder ab. Die Kinderbewahr-Anstalten, welche verbreiter sind als die Krippen, gewähren nur älteren, noch nicht schulpflichtigen, aber bereits zu selbstständigem Gehen herangereisten Kindern den Tag über einen gesicherten und gesunden Aufenthalt. Im Jahre 1885 gab es in Preußen 396 öffentliche und private Waisenanstalten mit 18,827 Kindern. Für die Zukunft würde ein Nebeneinanderwirken von Findelhäusern und Kinderbewahr-Anstalten sehr erstrebenswerth sein. Es wäre von segenvollster Bedeutung für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder in Findelhäusern und Kinderbewahr-Anstalten, wenn sie anstatt bezahlten Dienerinnen freiwilligen Pflegerinnen anvertraut werden könnten. Hier liegt noch ein unermessliches Feld der Thätigkeit brach für die Arbeitslust beschäftigungsloser, vermögender Frauen, die ihrem Leben einen reicherem Inhalt zu geben wünschen. Ein nachahmungswürdiges Beispiel edelster Menschenliebe gibt der im Jahre 1869

*.) Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus in Berlin,
„der Schutz der jugendlichen Personen im preußischen Staate“. — 1883.

begründete „Berliner Kinderschutz-Verein“. Die Mitglieder, deren Zahl laut Vereinsbericht von 1890 1019 betrug, versorgten während jenes Jahres 201 Kinder, davon 153 uneheliche. Die Mitglieder treffen selbst die Auswahl unter geeigneten Pflegemüttern und halten letztere unter gewissenhafter Aufsicht.*)

Jedenfalls müssen die staatlichen Einrichtungen für die aus Armut verwaisten Kinder so günstig getroffen sein, daß das Findelhaus nicht zum Todtenhaus wird, wie die schrecklichen Erfahrungen Russlands lehren. In den russischen Findelhäusern starben — nach einer Mittheilung der „Berliner Volkszeitung“ vom 9. März 1890 — im letzten Vierteljahrhundert von 1,293,917 dort aufgenommenen Pfleglingen: 1,188,646. Um sträflichen Missbrauch der Findelhäuser zu verhüten, dürfte keine Mutter, welche durch häusliche Arbeit ein sie selbst und ihr Kind befriedigendes Einkommen erzielt, von guter Bezahlung verlockt, ein fremdes Kind ihrem eigenen zu Nährzwecken vorziehen. Dass alles Sittlichkeitsgefühl der vermögenden Klassen sofort verstummt, sobald sie von der Unmoral profitiren, beweist sehr drastisch die Aufnahme unehelicher Mütter in den Familienhaushalt als Ammen. Es ist eines der widerwärtigsten Schauspiele menschlicher Gefühlsabstumpfung,

*) In dem genannten Vereinsbericht ist zu lesen: „Drei Kinder erhielten die Mütter zurück, da sie nichts zahlten; es geschieht dies nur, wenn wir wissen, daß die betreffende Mutter fortgesetzt einen schlechten Lebenswandel führt und in Folge dessen nicht für das Kind sorgen will.“ Ein stärkeres Argument für die Errichtung öffentlicher Anstalten von Staatswegen kann gar nicht erbracht werden. Wie viele unnatürliche Mütter mag es geben? Und was wird aus den hülfslosen kleinen Geschöpfen? Erforderlich ist strengste Bestrafung der pflichtvergessenen Mütter, die wohl im Stande wären, ihre Kinder allein zu ernähren. Mindestens müßten die Unterhaltungskosten vernachlässigter Kinder, welche ihren Müttern selbstverständlich zu entziehen sind, von letzteren zwangsweise eingetrieben werden.

zu beobachten, mit welcher fühl berechnenden Gleichgültigkeit gar manche verwöhnte und verhätschelte Amme, das Kind der gnädigen Frau an der Brust, über das rasche Hinsterben des armen, verlassenen Wesens urtheilt, das sie geboren hat. Eben deshalb, um die Unimoral nicht künstlich zu züchten, sollte der fadenscheinige Mantel christlicher Liebe, mit welchem die Besitzenden in diesem einen Falle die sonst gerne von ihnen gezeigten Blößen des Lasters bedecken, unachästlich zerrissen werden.*)

Praktische Hygiene.

6. Die Orts-, sowie alle Privatkrankenfassen sind verpflichtet, auch an Geschlechtskrank die üblichen Beiträge zu zahlen. In keinem Arbeitsvertrag darf ein Geschlechtsleiden Grund zur vorzeitigen Entlassung ohne Gehaltsentschädigung sein.

Nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch gehen Handlungsgehülfen und zwar für die Frist von sechs Wochen ihrer Gehaltsansprüche nicht verlustig, wenn sie durch unverschuldetes Unglück verhindert sind, ihren Dienst zu leisten. Auch hier rechnen wie bei den Krankenkassen Geschlechtsleiden zu den selbstverschuldeten Unglücksfällen. Die conträre Anschauung, ein Geschlechtsleiden sei kein selbstverschuldetes Unglück, stützt sich auf das Prinzip, daß der Geschlechtstrieb ein natürliches Bedürfniß, und seine etwaigen üblichen Folgen daher kein selbstverschuldetes Unglück darstellen, welches Strafe verdient. Es gibt Männer und Frauen,

*) Das Schicksal unehelicher Kinder, deren Mütter sich als Ammen vermieteten, ist herzergreifend geschildert in einem Meisterwerke der modernen Literatur, in der Erzählung von Jonas Lie „Lebenslänglich verurtheilt“. (Uebersezt in Reklam's Universalbibliothek.)